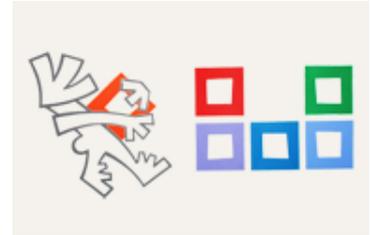




StBin Katrin Hillig,
Niederlassungsleiterin Bischofswerda

StB Ramón Brasow
Geschäftsführer SineCura Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aktuelle Steuerinformationen Stand 12.2021



Inhaltsverzeichnis:

Alle Steuerzahler

- Regentief „Bernd“: Katastrophenerlasse regeln Erleichterungen
- Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse
- Steuererklärung 2020: Abgabefrist um drei Monate verlängert
- Steuernachzahlungen und -erstattungen: 6 % Zinsen sind verfassungswidrig
- Keine Spekulationssteuer bei Verkauf der selbstgenutzten Immobilie mit Arbeitszimmer
- Doppelbesteuerung der Renten: Verfassungsbeschwerden eingelegt
- Kein Gestaltungsmissbrauch: Grundstücksschenkung an die Kinder vor dem Verkauf
- Spendenabzug bei zweckgebundener Zuwendung
- Steuernachzahlungen/-erstattungen: Finanzämter setzen vorerst keine Zinsen mehr fest
- Endlich geklärt: Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs bei einem Studium
- Verkauf eines Mobilheims kein privates Veräußerungsgeschäft
- Privates Veräußerungsgeschäft bei Trennung und anschließender Ehescheidung

Vermieter

- Grundsteuererlass: Antrag bei erheblichen Mietausfällen

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Kleine Fotovoltaikanlagen: Steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag
- Investitionsabzugsbetrag: Investitionszeitraum wurde coronabedingt verlängert
- Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021
- Neues Schreiben der Finanzverwaltung zur Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen
- Rendering-Leistungen von Architekten unterliegen nicht der Gewerbesteuer
- Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auch bei geringer Bedeutung zu bilden
- Fahrtenbuch bei kleineren Mängeln nicht zu verwerfen
- Unleserliches Fahrtenbuch nicht durch nachträgliches Transkript „heilbar“
- Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt auch in 2022 bei 4,2 %

- Kleine Fotovoltaikanlagen: Liebhaberei auf Antrag wurde konkretisiert

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- Der Jahresabschluss 2020 ist bis Ende 2021 offenzulegen

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

- Option zur Körperschaftsteuer: Anwendungsschreiben veröffentlicht

Umsatzsteuerzahler

- Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet Anfang November 2021
- Parkplatzvermietung an Wohnungsmieter ist umsatzsteuerfrei
- Zur Umsatzsteuerpflicht von physiotherapeutischen Leistungen
- Pauschalangebot einer Fremdenpension: Regelsteuersatz für Frühstücksleistungen
- Garantiezusagen von Kfz-Händlern: Neue Regeln erst ab 2023

Arbeitgeber

- Kurzarbeitergeld: Erleichterungen verlängert
- Arbeitslohn: Bei Betriebsveranstaltungen ist auf die Anwesenden abzustellen
- Dienstwagenbesteuerung: Rückwirkender Wechsel der Bewertungsmethode
- Minijobs ab 2022: Erhöhter Mindestlohn hat Auswirkungen auf maximale Stundenzahl
- Steuerfreier Kindergartenzuschuss: Das gilt bei Rückzahlung der Gebühren

Arbeitnehmer

- Das häusliche Arbeitszimmer in Coronazeiten
- Mahlzeitengestellung: Verpflegungspauschalen auch ohne erste Tätigkeitsstätte zu kürzen
- Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2022 für Ehegatten und Lebenspartner

Abschließende Hinweise

- Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt
- Merkblätter zum Kindergeld 2021
- Verzugszinsen
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine Januar bis Juni 2022

Alle Steuerzahler

Regentief „Bernd“: Katastrophenerlasse regeln Erleichterungen

Die Auswirkungen **des verheerenden Regentiefs „Bernd“** haben bundesweit zahlreiche Todesfälle verursacht und zudem extreme Schäden an Gebäuden, an der Infrastruktur und am Hab und Gut der Menschen angerichtet. Die jeweiligen Finanzverwaltungen haben schnell reagiert und Mitte Juli 2021 **steuerliche Entlastungsmaßnahmen** veröffentlicht, die bereits erweitert wurden.

In ihren **Katastrophenerlassen vom 16.7.2021** hatten z. B. das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz u. a. folgende Aspekte geregelt:

- Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Anpassung von Vorauszahlungen,
- den **Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen**,
- die Dokumentation beim **Verlust von Buchführungsunterlagen** sowie
- Vergünstigungen bei Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer sowie bei der Grund- und Gewerbesteuer.

In Sondersitzungen haben sich Bund und Länder auf **weitere Erleichterungen** verständigt. Dies sind z. B.:

- Gewährung **des Betriebsausgabenabzugs** für zahlreiche Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen sowie
- die Möglichkeit **für Arbeitgeber**, ihren geschädigten Angestellten unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung zu stellen und z. B. Fahrzeuge, Wohnungen und Unterkünfte steuerfrei zur Nutzung zu überlassen.

Bund und Länder haben außerdem vereinbart, dass die Erleichterungen auch dann greifen, wenn **die zuwendende Person nicht in einem vom Hochwasser betroffenen Land wohnt**.

Beachten Sie: Mit Schreiben vom 23.7.2021 hat das Bundesfinanzministerium zudem **umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen** erlassen.

Quelle: Katastrophenerlasse der Länder, z. B. FinMin NRW vom 23.7.2021; BMF, PM Nr. 20 vom 23.7.2021 „Steuerliche Erleichterungen bei der Beseitigung der Hochwasserschäden“; BMF-Schreiben vom 23.7.2021, Az. III C 2 - S 7030/21/10008 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223697

Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse

Als Sonderausgaben abziehbare **Kinderbetreuungskosten sind um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu kürzen**. So lautet ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) **als Sonderausgaben** steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von 2/3 der Betreuungsleistungen, **maximal 4.000 EUR/Jahr** (wirksam damit 6.000 EUR).
- Der Abzug ist zulässig für **haushaltzugehörige Kinder unter 14 Jahren** (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).
- Grundsätzlich erforderlich: **Rechnung und Überweisung**.
- **Nicht abziehbar:** Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musik-, Sprach-, Sportunterricht).

Sachverhalt

Eltern zahlten für die Betreuung ihrer minderjährigen Tochter einen Kindergartenbeitrag in Höhe von 926 EUR. Zugleich erhielt der Vater von seinem Arbeitgeber einen steuerfreien Kindergartenzuschuss in Höhe von 600 EUR.

Das Finanzamt kürzte die von den Eltern mit ihrer Einkommensteuererklärung in voller Höhe (926 EUR) geltend gemachten Sonderausgaben um den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss, sodass sich folgende Berechnung ergab:

- Aufwand Kindergarten: 926 EUR
- abzüglich steuerfreier Arbeitgeberzuschuss: 600 EUR
- verbleiben: 326 EUR
- davon 2/3 abziehbar: 218 EUR

Diese Handhabung des Finanzamts wurde vom Finanzgericht Baden-Württemberg und durch den Bundesfinanzhof bestätigt.

Sonderausgaben setzen nach der gesetzlichen Regelung **Aufwendungen** voraus. Daher vertrat der Bundesfinanzhof die Ansicht, dass als Sonderausgaben nur solche Ausgaben berücksichtigt werden dürfen, durch die der Steuerpflichtige **tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet** ist.

Gewährt der Arbeitgeber einen steuerfreien zweckgebundenen **Arbeitgeberzuschuss** zu den Kinderbetreuungskosten (vgl. § 3 Nr. 33 EStG), wird die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen **in diesem Umfang gemindert**.

Beachten Sie: Die Kürzung der Sonderausgaben um die steuerfreien Arbeitgeberleistungen erfolgt gleichermaßen **bei verheirateten als auch bei unverheirateten Elternteilen**.

Quelle: BFH, Beschluss vom 14.4.2021, Az. III R 30/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223630; BFH, PM vom 22.7.2021, Nr. 24/21

Steuererklärung 2020: Abgabefrist um drei Monate verlängert

Durch das ATAD-Umsetzungsgesetz wurde **die Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 um drei Monate verlängert**. Damit endet die Abgabefrist in beratenen Fällen, d. h., wenn die Steuererklärung z. B. durch einen Steuerberater erstellt wird, **grundsätzlich am 31.5.2022**.

Wegen der durch die Coronapandemie verursachten Ausnahmesituation wurden auch die **Erklärungsfristen in nicht beratenen Fällen** sowie **die zinsfreien Karenzzeiten** für den Besteuerungszeitraum 2020 um drei Monate verlängert. Die sich hieraus ergebenden **Anwendungsfragen** hat das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben beantwortet.

Quelle: ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.6.2021, BGBl I 2021, S. 2035; BMF-Schreiben vom 20.7.2021, Az. IV A 3 - S 0261/20/10001 :014, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223743

Steuernachzahlungen und -erstattungen: 6 % Zinsen sind verfassungswidrig

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist **die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig**, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume **ab dem 1.1.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 %** (nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten) zugrunde gelegt wird – und dies ist nach § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) der Fall.

Der Gesetzgeber, so das Bundesverfassungsgericht, ist dem Grunde nach berechtigt, den durch eine späte Steuerfestsetzung erzielten Zinsvorteil der Steuerpflichtigen **typisierend** zu bestimmen. Allerdings **muss dies realitätsgerecht erfolgen**.

Für **bis in das Jahr 2013** fallende Verzinsungszeiträume ist der gesetzliche Zinssatz zwar zunehmend weniger in der Lage, den Erhebungszweck der Nachzahlungsinsen abzubilden. Die Vollverzinsung entfaltet insoweit jedoch noch keine evident überschießende Wirkung. Spätestens **zeit 2014** ist der jährliche Zinssatz von 6 % nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts allerdings realitätsfern.

Merke: Für Verzinsungszeiträume vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen.

Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Insoweit ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31.7.2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019 erstreckt und alle noch **nicht bestandskräftigen** Hoheitsakte erfasst.

Quelle: BVerfG, Beschluss vom 8.7.2021, Az. 1 BvR 2237/14, Az. 1 BvR 2422/17; BVerfG, PM Nr. 77/2021 vom 18.8.2021

Keine Spekulationssteuer bei Verkauf der selbstgenutzten Immobilie mit Arbeitszimmer

Der Gewinn aus dem **Verkauf eines selbstgenutzten Wohneigentums** ist auch insoweit steuerfrei, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) genutztes **häusliches Arbeitszimmer** entfällt und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Diese frohe Kunde stammt vom Bundesfinanzhof, der damit der anderslautenden Sichtweise der Finanzverwaltung eine Absage erteilt hat.

Zum Hintergrund

Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns eines **innerhalb des Zehnjahreszeitraums** veräußerten Grundstücks wird nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) vermieden, wenn

- das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken **(1. Alternative)** oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde **(2. Alternative)**.

Die aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs

In seiner Entscheidung stellte der Bundesfinanzhof zunächst heraus, dass es für die „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ **ausreicht, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude zumindest auch selbst nutzt**; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt.

Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige **nur zeitweilig bewohnt**, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Erfasst sind daher z. B. **auch Zweitwohnungen und nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen**.

Beachten Sie: Ist deren **Nutzung auf Dauer angelegt**, kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige noch eine (oder mehrere) weitere Wohnung(en) hat und wie oft er sich darin aufhält.

Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** liegt auch hinsichtlich eines in der – im Übrigen selbst bewohnten – Eigentumswohnung **befindlichen häuslichen Arbeitszimmers** vor. Es gibt, so der Bundesfinanzhof, keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Begünstigung ausnehmen wollte.

Die **Merkmale des Wohnens** (also eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises) sind in gewisser Weise auch mit der Betätigung **in einem häuslichen Arbeitszimmer verknüpft** und sprechen dafür, dass dieses – zumindest zeitweise – zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Eine **private Mitbenutzung des Arbeitszimmers ist nicht überprüfbar** und daher nicht vollständig auszuschließen. Auch bei einer nahezu ausschließlichen Nutzung des in die häusliche Sphäre eingebundenen Arbeitszimmers für betriebliche/berufliche Tätigkeiten kann daher unterstellt werden, dass es im Übrigen – **also zu weniger als 10 %** – zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Beachten Sie: Der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers zu eigenen Wohnzwecken ist in diesem Zusammenhang nicht erheblich. Denn § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG enthält hinsichtlich dieses Merkmals keine Bagatellgrenze. Dementsprechend **genügt bereits eine geringe Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**, um (typisierend) davon auszugehen, dass ein häusliches Arbeitszimmer stets auch zu eigenen Wohnzwecken im Sinne der Norm genutzt wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 1.3.2021, Az. IX R 27/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223631; BMF-Schreiben vom 5.10.2000, Az. IV C 3 - S 2256 – 263/00, Rz. 21

Doppelbesteuerung der Renten: Verfassungsbeschwerden eingelegt

Im Mai 2021 hat der Bundesfinanzhof **zwei Klagen zur Doppelbesteuerung der Renten** als unbegründet abgewiesen (für spätere Rentenerhöhungen zeichnet sich für den Bundesfinanzhof wegen der Abschmelzung des Rentenfreibetrags indes eine Doppelbesteuerung ab). Hiergegen haben die Steuerpflichtigen nun **Verfassungsbeschwerden eingelegt**. Das Bundesfinanzministerium hat hierauf insofern reagiert, dass **Steuerbescheide** für Veranlagungszeiträume ab 2005, in denen Leibrenten oder andere Leistungen aus einer Basisversorgung erfasst sind, **vorläufig ergehen**.

Beachten Sie: Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat angekündigt, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode **eine Steuerreform** auf den Weg zu bringen, die die Vorgaben des Bundesfinanzhofs erfüllt. Der Pressemitteilung zufolge scheint das Bundesfinanzministerium aber Änderungen (erst) für künftige **Rentenjahrgänge ab 2025** anzustreben. Die weitere Entwicklung bleibt vorerst abzuwarten.

Quelle: Verfassungsbeschwerden: Az. 2 BvR 1140/21 und Az. 2 BvR 1143/21; BMF, Pressemitteilung vom 3.6.2021 „Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Rentenbesteuerung“; BMF-Schreiben vom 30.8.2021, Az. IV A 3 - S 0338/19/10006 :001

Kein Gestaltungsmissbrauch: Grundstücksschenkung an die Kinder vor dem Verkauf

Hat der Steuerpflichtige **die Veräußerung seines Grundstücks** „eingefädelt“, liegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs grundsätzlich **kein Gestaltungsmissbrauch** vor, wenn er das Grundstück zuvor **unentgeltlich auf seine Kinder überträgt**, die es dann an den Erwerber veräußern. **Der Veräußerungsgewinn** ist in diesen Fällen bei den Kindern nach deren (oftmals günstigeren) steuerlichen Verhältnissen zu erfassen.

Zum Hintergrund: Wurden **private Grundstücke nicht zu eigenen Wohnzwecken** genutzt, unterliegt der Veräußerungsgewinn der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt.

Sachverhalt

Die Mutter M erwarb 2011 ein Grundstück. Bereits ein Jahr später übertrug sie das Eigentum unentgeltlich jeweils zu hälftigem Miteigentum auf ihre volljährigen Kinder. Diese verkauften das Grundstück noch an demselben Tag. Der Betrag wurde je zur Hälfte an die Kinder ausgezahlt. Die Verkaufsverhandlungen wurden allein durch M geführt. Dadurch, dass nicht die M veräußert hatte, ergab sich unter dem Strich eine Steuerersparnis von rund 14.000 EUR.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Nürnberg rechneten den Verkaufsgewinn allerdings der M zu, da ein rechtlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegen würde. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Bei **einem unentgeltlichen Erwerb** ist dem Einzelrechtsnachfolger (im Streitfall die Kinder) **die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger** (im Streitfall die Mutter) nach § 23 Abs. 1 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zuzurechnen. Diese Regelung dient, so der Bundesfinanzhof, der **Verhinderung von Missbräuchen**. Denn Anschaffung ist (nur) der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts. Ohne die Regelung des § 23 Abs. 1 S. 3 EStG könnte die Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft durch eine unentgeltliche Übertragung auf einen Dritten umgangen werden.

Das Bestreben, **Steuern zu sparen**, macht für sich allein eine Gestaltung noch nicht unangemessen. Vorliegend ergibt sich ein „Steuervorteil“ allein daraus, dass die unentgeltliche Übertragung des Grundstücks **von Gesetzes wegen akzeptiert wird** – mit der Folge, dass ein Veräußerungsgewinn nicht vom Schenker, sondern **vom Beschenkten** nach dessen persönlichen Verhältnissen versteuert werden muss.

Praxistipp: Im Streitfall ging es um die einkommensteuerlichen Folgen der Gestaltung. Zu beachten ist aber auch, dass eine unentgeltliche Zuwendung Schenkungsteuer auslösen kann. Bei Schenkungen an die Kinder fällt aber nur dann Schenkungsteuer an, soweit die Zuwendung – unter Berücksichtigung von Vorschenkungen innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums – den Freibetrag von 400.000 EUR übersteigt.

Quelle: BFH-Urteil vom 23.4.2021, Az. IX R 8/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224334

Spendenabzug bei zweckgebundener Zuwendung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein **Spendenabzug** auch dann möglich ist, wenn die Spende **einer konkreten Zweckbindung** unterliegt.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige wollte einem im Tierheim lebenden (kaum mehr vermittelbaren) „Problemhund“ durch die dauerhafte Unterbringung in einer gewerblichen Tierpension helfen. Zu diesem Zweck übergab sie bei einem Treffen mit einer Vertreterin eines gemeinnützigen Tierschutzvereins und der Tierpension 5.000 EUR. Der Tierschutzverein stellte eine Spendenbescheinigung aus. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Köln lehnten einen Spendenabzug ab. Die eingelegte Revision war erfolgreich.

Ein konkreter Verwendungszweck steht dem steuerlichen Abzug nicht entgegen. Entscheidend ist, dass der Empfänger die Spende **nicht annehmen muss**. Denn er trifft die Entscheidung, ob und wie er seine steuerbegünstigten Zwecke im Einzelfall fördern möchte.

Im **zweiten Rechtsgang** wird nun das Finanzgericht unter Heranziehung der Satzung und weiterer Unterlagen feststellen müssen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Dauerunterbringung eines Hundes in einer gewerblichen Tierpension **zur Förderung des Tierschutzes** in Erwägung zu ziehen ist.

Die **notwendige Unentgeltlichkeit** der Spende fehlt zwar, wenn sie einer konkreten Person zugutekommen soll und hierdurch letztlich **verdeckt Unterhalt** geleistet wird. Dies war aber hier nicht der Fall, zumal der Hund der Steuerpflichtigen nicht gehörte.

Quelle: BFH-Urteil vom 16.3.2021, Az. X R 37/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224728; BFH, PM Nr. 32/21 vom 16.9.2021

Steuernachzahlungen/-erstattungen: Finanzämter setzen vorerst keine Zinsen mehr fest

Nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten wird bei **Steuernachzahlungen und -erstattungen ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat** zugrunde gelegt. Mit Beschluss vom 8.7.2021 hat das Bundesverfassungsgericht die jährliche 6%ige Verzinsung für Zeiträume ab 2014 **für verfassungswidrig** erklärt. Das Bundesfinanzministerium hat sich nun in einem umfangreichen Schreiben zu Anwendungsfragen geäußert.

Nach dem Beschluss ist das bisherige Recht für Verzinsungszeiträume **vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2018** weiter anwendbar. Für Verzinsungszeiträume **ab 2019** sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.7.2022 **eine Neuregelung** zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums enthält **folgende Grundsätze**:

Zeiträume bis 31.12.2018

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 ergeht die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen **nun endgültig**. Die Vorläufigkeit der Zinsfestsetzungen wird also aufgehoben. Werden etwaige **Einsprüche** hinsichtlich der Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 nicht zurückgenommen, wird der Einspruch (ggf. durch eine Teileinspruchsentscheidung) **als unbegründet zurückgewiesen**.

Zeiträume ab 1.1.2019

Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 werden **erstmalige** Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen **ausgesetzt**. Die Zinsfestsetzung wird nachgeholt, sobald die Ungewissheit **durch eine rückwirkende Gesetzesänderung beseitigt ist**.

Sind **Bescheide vor dem Beschluss** des Bundesverfassungsgerichts ergangen und sind diese noch nicht endgültig, bleiben sie grundsätzlich **weiterhin vorläufig**, d. h., bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber.

Beachten Sie: Die Unvereinbarkeitserklärung erstreckt sich **nicht auf andere Verzinsungstatbestände der Abgabenordnung** (beispielsweise Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen).

Quelle: BMF-Schreiben vom 17.9.2021, Az. IV A 3 - S 0338/19/10004 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225224

Endlich geklärt: Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs bei einem Studium

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann **während eines Hochschulstudiums Anspruch auf Kindergeld** bestehen. Der Bundesfinanzhof hat nun die Frage beantwortet, wann ein Hochschulstudium **beginnt und wann es beendet** ist.

Eine Berufsausbildung in Form eines Hochschulstudiums **beginnt mit der erstmaligen Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen**. Die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz ist, so der Bundesfinanzhof, der Ausbildung selbst nicht gleichzusetzen.

Die **Beendigung eines Hochschulstudiums** setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind die letzte nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat. Zudem müssen dem Kind **sämtliche Prüfungsergebnisse** bekannt gegeben worden sein.

Die **Bekanntgabe** erfordert regelmäßig, dass das Kind

- entweder **eine schriftliche Bestätigung** über den Abschluss und die Abschlussnoten erhalten hat oder
- jedenfalls objektiv in der Lage war, eine solche schriftliche Bestätigung **über ein Online-Portal der Hochschule** erstellen zu können.

Beachten Sie: Entscheidend ist hier, welches dieser Ereignisse **früher eingetreten** ist.

Weiterführender Hinweis

Für den Kindergeldanspruch für volljährige Kinder ist es oft entscheidend, ob sich das Kind in einer **Erst- oder einer Zweitausbildung** befindet. Denn nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist **eine Erwerbstätigkeit** grundsätzlich schädlich.

Ausgenommen sind hier nur folgende Fälle:

- Eine Erwerbstätigkeit **mit bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit,
- ein Auszubildendenverhältnis oder
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Quelle: BFH-Urteil vom 7.7.2021, Az. III R 40/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224820; BFH, PM Nr. 33/21 vom 23.9.2021

Verkauf eines Mobilheims kein privates Veräußerungsgeschäft

Private Veräußerungsgeschäfte mit nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken unterliegen der Einkommensbesteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen fällt **die Veräußerung eines auf einem Campingplatz aufgestellten Mobilheims** aber nicht darunter.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte 2011 ein Mobilheim als „gebrauchtes Fahrzeug“ (ohne Grundstück) von einer Campingplatzbetreiberin und Grundstückseigentümerin erworben und anschließend vermietet. Dabei handelte es sich um ein Holzhaus mit einer Wohnfläche von 60 qm, das auf einer vom Steuerpflichtigen gemieteten Parzelle (200 qm) auf einem Campingplatz ohne feste Verankerung stand. Dort befand sich das Mobilheim bereits seit 1997 (erstmalige Aufstellung). Der Erwerbsvorgang unterlag der Grunderwerbsteuer. 2015 veräußerte der Steuerpflichtige das Mobilheim mit Gewinn. Das Finanzamt unterwarf den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung. Das Finanzgericht Niedersachsen sah das aber anders.

Die **isolierte Veräußerung eines Mobilheims** stellt selbst dann kein privates Veräußerungsgeschäft dar, wenn

- es sich **bewertungsrechtlich** um ein Gebäude (auf fremdem Grund und Boden) handelt,
- der Erwerb und Verkauf **der Grunderwerbsteuer** unterliegt und
- der Zeitraum zwischen Erwerb und Verkauf **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt.

Das Finanzgericht Niedersachsen stellt dabei **auf den Wortlaut** des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ab, wonach **Gebäude** nur in die Berechnung eines Bodenveräußerungsgewinns einzubeziehen sind, d. h., sie stellen nur einen Berechnungsfaktor dar und können damit **kein eigenständiges Objekt** eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein.

Selbst wenn man das Mobilheim als **Gebäude auf fremdem Grund und Boden** wertet, kommt nach Ansicht des Finanzgerichts eine Einbeziehung in den Tatbestand des § 23 EStG auch nicht unter dem Aspekt der **Vergleichbarkeit mit einem Erbbaurecht** in Betracht.

Praxistipp: Mobilheime, die auf einem attraktiven Campingplatz stehen, sind derzeit hoch im Kurs. Daher darf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Revisionsverfahren mit Spannung erwartet werden.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 28.7.2021, Az. 9 K 234/17, Rev. BFH: Az. IX R 22/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224766

Privates Veräußerungsgeschäft bei Trennung und anschließender Ehescheidung

In Deutschland wird rund jede dritte Ehe wieder geschieden. Demzufolge hat sich das Finanzgericht München jüngst mit einer interessanten Frage befasst: Kann ein **privates Veräußerungsgeschäft** auch bei einer Trennung und der danach folgenden **Ehescheidung** vorliegen, wenn die Ehefrau mit der Zwangsversteigerung des Einfamilienhauses drohte, um den Ehemann **zur Veräußerung seines Miteigentumsanteils** zu bewegen? Die Antwort des Finanzgerichts lautet: Ja.

Hintergrund

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen **der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, unterliegen der Spekulationsbesteuerung. Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (**1. Alternative**) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (**2. Alternative**) genutzt wurden.

Beachten Sie: Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** setzt in beiden Alternativen voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen geeignet ist und vom Steuerpflichtigen bewohnt wird. Der Steuerpflichtige muss das Gebäude zumindest **„auch“ selbst nutzen**; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen nicht vor, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung **entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten überlässt**, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige EM zog im August 2015 aus dem im Miteigentum der Eheleute stehenden Einfamilienhaus (Kaufvertrag: Dezember 2008) aus. Die Ehe, aus der ein in 2007 geborener Sohn hervorging, wurde im Juni 2017 geschieden.

In der Folge drohte die Ehefrau (EF) dem EM die Zwangsversteigerung des Hauses an, sollte er seinen Miteigentumsanteil nicht an sie veräußern. Mit Scheidungsfolgenvereinbarung (August 2017) veräußerte EM schließlich seinen Miteigentumsanteil an EF.

Entscheidung

Nach Meinung des Finanzgerichts sind die Voraussetzungen für ein privates Veräußerungsgeschäft **auch bei einer Trennung und der danach folgenden Ehescheidung** erfüllt, wenn im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung die Ehefrau **mit der Zwangsversteigerung drohte**, um den Ehemann zur Veräußerung seines Miteigentumsanteils zu bewegen.

In einem solchen Fall kann sich der bisherige Ehemann den Zeitraum zwischen dem Auszug aus dem Familienheim, der nachfolgenden Scheidung und der danach erfolgten Veräußerung seines Miteigentumsanteils an seine bisherige Ehefrau **nicht als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** zurechnen lassen – und zwar auch dann nicht, wenn der Zeitraum faktisch von ihr und dem gemeinsamen Kleinkind ausgefüllt wurde.

Relevanz für die Praxis

Man darf gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof im **Revisionsverfahren** positionieren wird. Hier wird dann u. a. geklärt werden, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, dass der bisherige Ehemann seinen **Miteigentumsanteil** allein seinem minderjährigen Kind in diesem Zeitraum überlassen haben will.

Höchstrichterlich geklärt ist bereits, dass eine **Enteignung** den Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäfts nicht erfüllt. Das Finanzgericht Düsseldorf hat zudem aktuell entschieden, dass Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften auch **aus der Zwangsversteigerung** von Grundstücken resultieren können. Eine etwaige wirtschaftliche Zwangslage steht danach der Annahme einer willentlichen wirtschaftlichen Betätigung nicht entgegen.

Daher ist davon auszugehen, dass auch eine Veräußerung, die **eine angedrohte Zwangsversteigerung** vermeiden soll, den Veräußerungstatbestand erfüllt. Denn eine Vergleichbarkeit mit einem Eigentumsverlust infolge einer Enteignung dürfte nicht gegeben sein.

Interessant dürften im Revisionsverfahren auch die Ausführungen des Bundesfinanzhofs zum Ausnahmetatbestand (**Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**) sein.

Beachten Sie: Bis zur höchstrichterlichen Klärung sollten betroffene Steuerbescheide nach Möglichkeit **offengehalten** werden.

Quelle: FG München, Urteil vom 11.3.2021, Az. 11 K 2405/19, Rev. BFH: Az. IX R 11/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223935; BFH-Urteil vom 23.7.2019, Az. IX R 28/18; FG Düsseldorf, Urteil vom 28.4.2021, Az. 2 K 2220/20 E

Vermieter

Grundsteuererlass: Antrag bei erheblichen Mietausfällen

Bei erheblichen Mietausfällen in 2021 besteht **bis zum 31.3.2022** die Möglichkeit, einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu beantragen.

Voraussetzung ist **eine wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn **der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden.

Beachten Sie: Fällt der Ertrag **in voller Höhe aus**, ist sogar ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Quelle: §§ 34, 35 Grundsteuergesetz (GrStG)

Freiberufler und Gewerbetreibende

Kleine Fotovoltaikanlagen: Steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag

Bei **kleinen Fotovoltaikanlagen** kommt es oft zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht angezweifelt wird. Das ist meist der Fall, wenn **in den ersten Jahren höhere Verluste** erwirtschaftet werden. Diesen Streit möchte das Finanzamt ab sofort vermeiden. Damit künftig keine aufwendigen und streitanfälligen **Ergebnisprognosen für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht** vom Steuerpflichtigen erstellt und vom Finanzamt geprüft werden müssen, hat die Finanzverwaltung eine **praxistaugliche Vereinfachung** geschaffen.

Keine Gewinnerzielungsabsicht auf Antrag

Auf **schriftlichen Antrag** des Steuerpflichtigen ist aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass die Fotovoltaikanlage **nicht mit Gewinnerzielungsabsicht** betrieben wird. Es liegt damit **eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei** vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

Durch die Antragstellung wird auch für **alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume der Vergangenheit** unterstellt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Die Folge ist, dass auch in bereits vergangenen Jahren keine Gewinne versteuert werden müssen bzw. Verluste verrechenbar sind. Erfolgt die Steuerfestsetzungen z. B. unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bzw. ergingen sie insoweit vorläufig, sind **die Steuerfestsetzungen zu ändern** und Gewinne bzw. Verluste nicht weiter zu berücksichtigen. Gewinne oder Verluste bleiben nur dann bestehen, wenn sie in einem verfahrensrechtlich **nicht mehr änderbaren Steuerbescheid** berücksichtigt wurden.

Praxistipp: Eine Antragstellung kann vor allem sinnvoll sein, wenn bereits für ältere Jahre Verluste anerkannt wurden und diese Jahre nicht geändert werden können. Dann bleiben diese Verluste steuerlich erhalten, künftige Gewinne unterliegen jedoch nicht der Besteuerung.

Wird **kein entsprechender Antrag** durch den Steuerpflichtigen gestellt, bleibt es bei dem ursprünglichen Verfahren. Die Gewinnerzielungsabsicht ist dann nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen.

Nur kleine Anlagen sind begünstigt

Die Liebhaberei auf Antrag gilt für **kleine Fotovoltaikanlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW**, wenn die **Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003** erfolgte. Zudem muss sich die Fotovoltaikanlage auf einem **zu eigenen Wohnzwecken** genutzten oder auf einem unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus einschließlich dessen Außenanlagen (z. B. Garagen) befinden.

Eine Anwendung ist damit ausgeschlossen, wenn die Anlage auf einem **vermieteten oder gewerblich genutzten Grundstück** oder **auf einem Mehrfamilienhaus** installiert wurde. Bei der Prüfung, ob es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Ein- und Zweifamilienhaus handelt, ist ein **häusliches Arbeitszimmer** unbeachtlich. Gleiches gilt für Räume (z. B. Gästezimmer), die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden, wenn die Einnahmen hieraus **520 EUR** im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten.

Beachten Sie: Die Neuerungen gelten auch für **kleine Blockheizkraftwerke** mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass sich das Blockheizkraftwerk in einem eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus befindet und die Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003 erfolgte.

Liegen die Voraussetzungen der Liebhaberei auf Antrag in vorangehenden Jahren nicht vor oder **ändern sich in künftigen Veranlagungszeiträumen** die Verhältnisse (z. B. Vergrößerung der Anlage oder Nutzungsänderung des Gebäudes), gilt der Antrag insoweit nicht. Zudem ist der Steuerpflichtige verpflichtet, dem Finanzamt **einen Wegfall der Voraussetzungen** für die Vereinfachungsregelung in künftigen Jahren schriftlich mitzuteilen.

Umsatzsteuerliche Hinweise

Die vorgenannten Ausführungen gelten für die Einkommensteuer. **Umsatzsteuerlich** ist es unbeachtlich, ob die Anlage mit Gewinn oder Verlust betrieben wird. Hier kommt es für die Unternehmereigenschaft darauf an, ob mit der Anlage **Einnahmen** erzielt werden sollen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 2.6.2021, Az. IV C 6 - S 2240/19/10006 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 222838

Investitionsabzugsbetrag: Investitionszeitraum wurde coronabedingt verlängert

Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann **ein Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 40 % (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden. Ein IAB setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt wird. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts wurde **der Investitionszeitraum** auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert.

Die folgende Übersicht zeigt, **welche Fristen** in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

Übersicht	
Jahr der Bildung des IAB	Späteste Auflösung des IAB
2016	2019
2017	2022 (fünf Jahre)
2018	2022 (vier Jahre)
2019	2022
2020	2023

Die gesetzliche Verlängerung des Investitionszeitraums ist **der Coronapandemie** geschuldet. Sollte sich eine im Jahr 2017 bzw. 2018 beabsichtigte Investition, für die ein IAB gebildet wurde, selbst bis Ende 2022 nicht realisieren lassen, könnte wegen der damit verbundenen **rückwirkenden Verzinsung eine frühzeitige freiwillige Auflösung** des seinerzeit gebildeten IAB erwogen werden.

Quelle: Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.6.2021, BGBl I 2021, S. 2050

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021

Bereits mit Schreiben vom 11.2.2021 hatte das Bundesfinanzministerium die Pauschbeträge für Sachentnahmen (**Eigenverbrauch**) 2021 veröffentlicht. Diese wurden nun für **das zweite Halbjahr 2021 angepasst**.

Durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz wurde für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 **erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (mit Ausnahme von Getränken) **der ermäßigte Umsatzsteuersatz** eingeführt. Da sich dies auch auf die für das Jahr 2021 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) auswirkt, hatte das Bundesfinanzministerium **eine Unterteilung in zwei Halbjahre** vorgenommen.

Da diese Regelung durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10.3.2021 über den 30.6.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, hat das Bundesfinanzministerium nun auch **die Pauschbeträge für das 2. Halbjahr 2021 angepasst**, die mit denen für das 1. Halbjahr 2021 identisch sind.

Hintergrund

Die Pauschbeträge beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, **Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen. Da diese Regelung der Vereinfachung dienen soll, sind Zu- oder Abschläge wegen **individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten** nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Beachten Sie: Werden Betriebe jedoch nachweislich wegen einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig **wegen der Coronapandemie geschlossen**, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass es sich um pauschale Halbjahreswerte für eine Person handelt. **Für Kinder** bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15.6.2021, Az. IV A 8 - S 1547/19/10001 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223350

Neues Schreiben der Finanzverwaltung zur Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

Damit **Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen **Nachweise** erbracht und (weitere) **formale Voraussetzungen** erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben vom 30.6.2021 nun angepasst. Gegenüber dem bisherigen Schreiben aus 1994 wurden insbesondere Aspekte zur Erstellung einer **Bewirtungsrechnung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem** und zur **Digitalisierung der Rechnung und des Eigenbelegs** aufgenommen.

Nachweis durch den Steuerpflichtigen

Bei Bewirtungsaufwendungen aus **geschäftlichem Anlass** erfolgt eine Abzugsbeschränkung nach der **nur 70 %** der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Bewirtungsaufwendungen sind Aufwendungen für den **Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln**.

Zum **Nachweis** (Eigenbeleg) der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen muss der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben machen: **Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen**.

Erfolgte die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass **in einer Gaststätte**, ist die Rechnung zum Nachweis beizufügen. Dabei genügen auf dem Eigenbeleg **Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung**.

Beachten Sie: Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen **Angaben müssen zeitnah** gemacht werden (nach Ablauf des Geschäftsjahres ist jedenfalls nicht mehr zeitnah).

Inhalt der Rechnung

Die Rechnung muss grundsätzlich den Anforderungen **des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG)** genügen, maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen **mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 EUR** müssen mindestens die Anforderungen des § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) erfüllt sein. Dies sind:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb),
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz.

Zusätzlich sind **bei Rechnungen über 250 EUR die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb) erforderlich.

Die Rechnung muss **eine fortlaufende Nummer** enthalten, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben worden ist. Dies gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen. **Verpflichtende Angaben nach § 6 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)** bleiben unberührt.

Beachten Sie: Nach § 6 KassenSichV werden **weitere Anforderungen an einen Beleg** gestellt. Danach muss ein Beleg auch enthalten:

- den Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung,
- die Transaktionsnummer und
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Bewirtungsleistungen sind **im Einzelnen zu bezeichnen**. Die Angabe „Speisen und Getränke“ und die Angaben der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme reichen nicht.

Beachten Sie: Bezeichnungen wie beispielsweise „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ und aus sich selbst heraus **verständliche Abkürzungen** sind indes nicht zu beanstanden.

Rechnungen bis zu 250 EUR müssen **den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen** nicht enthalten. Bei Rechnungen über 250 EUR bestehen nach dem Verwaltungsschreiben keine Bedenken, wenn der Bewirtungsbetrieb den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen handschriftlich auf der Rechnung vermerkt.

Erstellung der Bewirtungsrechnung

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem neuen Schreiben erstmals auch zur Erstellung einer Bewirtungsrechnung **aus Sicht des Bewirtungsbetriebs** Stellung genommen. Dies war wegen **der Verschärfungen im Bereich der elektronischen Kassensysteme** erforderlich.

Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein **elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** im Sinne des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 1 KassenSichV, werden für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete **und** mithilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Der Bewirtungsbetrieb ist nach § 146a Abs. 2 AO verpflichtet, mit dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion Belege über die Geschäftsvorfälle zu erstellen.

Merke: Der Beleg, der die Angaben nach § 6 KassenSichV enthält, stellt bei einem Rechnungsbetrag bis 250 EUR eine ordnungsgemäße Rechnung dar. Rechnungen in anderer Form (z. B. handschriftlich oder nur maschinell erstellte), erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht. Die darin ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen sind vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen (Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis).

Grundsätzlich **kann der Steuerpflichtige darauf vertrauen**, dass die Rechnung **maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet** worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg **mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls** versehen wurde. Diese Angaben können auch mittels QR-Code dargestellt werden.

Digitale oder digitalisierte Rechnungen und Belege

Der **Eigenbeleg** kann **digital erstellt oder digitalisiert werden**. Die Autorisierung ist durch den Steuerpflichtigen durch **eine elektronische Unterschrift** oder eine elektronische Genehmigung der Angaben zu gewährleisten, die im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden können.

Beachten Sie: Die **Bewirtungsrechnung** kann dem Steuerpflichtigen bereits in digitaler Form übermittelt werden. Eine Bewirtungsrechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen im Anschluss digitalisiert werden.

Ein digitaler oder digitalisierter **Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt** oder durch **einen Gegenseitigkeitshinweis** auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung verbunden werden. Eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index) ist zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung angebracht werden.

Merke: Das Bundesfinanzministerium fordert in diesem Zusammenhang zahlreiche Punkte, damit die Nachweiserfordernisse als erfüllt angesehen werden können. So müssen u. a. die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) erfüllt sein.

Bewirtungen im Ausland

Bei Bewirtungen im Ausland gelten **grundsätzlich dieselben Regelungen**. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass er eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung **nicht erhalten konnte**, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie den Anforderungen nicht voll entspricht.

Beachten Sie: Liegt ausnahmsweise nur eine **handschriftlich** erstellte Rechnung vor, **muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen**, dass im ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

Anwendungsregelungen

Das neue Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden, wobei **zwei Übergangsregelungen** gewährt werden:

- Für **bis zum 31.12.2022** ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen ist der Betriebsausgabenabzug **unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben** zulässig.
- Führen die Regelungen (über die nach der KassenSichV geforderten Angaben hinaus) im Vergleich zum Schreiben vom 21.11.1994 **zu erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung**, sind sie erst für Bewirtungsaufwendungen verpflichtend, die **nach dem 1.7.2021** anfallen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 30.6.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10003 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223336

Rendering-Leistungen von Architekten unterliegen nicht der Gewerbesteuer

Architekten, die ausschließlich sogenannte **Rendering-Leistungen** anbieten, sind freiberuflich und **nicht gewerblich tätig**, wenn bei den Tätigkeiten ein Gestaltungsspielraum besteht. So lautet eine aktuelle und bereits rechtskräftige Entscheidung des Finanzgerichts Köln.

Sachverhalt

Eine GbR mit zwei Gesellschaftern – beides Diplomingenieure und Architekten – betrieb ein Rendering-Büro und bot Visualisierungs-Dienstleistungen für fremde Architektenentwürfe an. Bei diesem sogenannten Rendering werden Entwurfs-Planungen mithilfe einer Grafik-Software dreidimensional veranschaulicht, damit der Betrachter einen Eindruck von der Wirkung eines Bauwerks bekommt.

Das Finanzamt unterwarf die Einkünfte aus diesen Leistungen der Gewerbesteuer. Bei der Visualisierung fremder Architektenentwürfe stehe die Anwendung technischer Fertigkeiten und die Beherrschung der entsprechenden Grafik-Software im Vordergrund. Die Architekten hätten einen so begrenzten eigenen Gestaltungsspielraum, dass die Tätigkeit im Rahmen einer Gesamtwürdigung nicht mehr dem Berufsbild eines Architekten entspreche und daher als gewerblich anzusehen sei.

Mit dieser Sichtweise wollten sich die Architekten nicht zufriedengeben und klagten. Ihre Klage vor dem Finanzgericht Köln war erfolgreich.

Bei den von der GbR durchgeführten Architekturvisualisierungen handelt es sich **um typische Architektentätigkeiten** im Bereich der gestalterischen Planung.

Im Streitfall lag eine für eine selbstständige Arbeit **ausreichende eigenständige Planungsleistung** vor. Die Architekten wurden regelmäßig in einem frühen Entwurfsstadium bei der Entwicklung von Architekturprojekten miteingebunden, in dem sie mithilfe der Visualisierung am Entwurfsprojekt im Dialog mit den originär beauftragten Architekten **gestalterisch planend beteiligt waren**.

Beachten Sie: Das Rendering unterscheidet sich nach Ansicht des Finanzgerichts deutlich von der **Tätigkeit eines Modellbauers**, der nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1963 **keine einem Architekten vergleichbare Tätigkeit ausübt**. Denn die Beauftragung des Modellbauers erfolgte hier nach Abschluss der Planungsphase, sodass der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der Ausführung nach einem vorgegebenen Plan lag.

Eine selbstständige Tätigkeit ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass Architekten **nur Teilbereiche der Entwurfsplanung** abdecken. Vielmehr ist die Tätigkeit in nur einem Hauptbereich der Architektur ausreichend. Zudem sind **Spezialisierungen keine Seltenheit**.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 21.4.2021, Az. 9 K 2291/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223984; FG Köln, PM vom 10.8.2021

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auch bei geringer Bedeutung zu bilden

Für eine **periodengerechte Gewinnermittlung** müssen bilanzierende Unternehmen (z. B. eine GmbH) **Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)** bilden. Ein aktiver RAP ist anzusetzen, wenn Aufwendungen (z. B. Miete) für das nächste Geschäftsjahr bereits im laufenden Jahr bezahlt wurden. Nach neuer Sichtweise des Bundesfinanzhofs (16.3.2021, Az. X R 34/19) sind aktive RAP **auch bei geringfügigen Beträgen** zu bilden. In einem Beschluss vom 18.3.2010 (Az. X R 20/09) hatte der Bundesfinanzhof dies noch anders gesehen und u. a. ausgeführt, dass die periodengerechte Abgrenzung im Interesse einer Buchführungsvereinfachung nicht übertrieben werden darf.

Fahrtenbuch bei kleineren Mängeln nicht zu verwerfen

Kleinere Mängel und Ungenauigkeiten (im Streitfall: Verwendung von Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben; fehlende Ortsangaben bei Übernachtung im Hotel; Differenzen aus dem Vergleich zwischen den Kilometerangaben im Fahrtenbuch und laut Routenplaner; keine Aufzeichnung von Tankstopps) **führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs** und der Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind (Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen).

Beachten Sie: So positiv diese Entscheidung auch ist, Steuerpflichtige sind gut beraten, **die hohen Anforderungen**, die an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch gestellt werden, zu erfüllen. So muss ein händisch geführtes Fahrtenbuch insbesondere **lückenlos und zeitnah geführt** werden sowie **in gebundener Form** vorliegen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 16.6.2021, Az. 9 K 276/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224711

Unleserliches Fahrtenbuch nicht durch nachträgliches Transkript „heilbar“

Ein Fahrtenbuch kann auch handschriftlich geführt werden. In diesem Zusammenhang hat nun das Finanzgericht München entschieden, dass ein **unlesbares Fahrtenbuch** nicht als ordnungsgemäß anerkannt werden kann. Ein solcher Mangel kann auch durch ein **nachträgliches Transkript** nicht geheilt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs müssen **handschriftliche Aufzeichnungen lesbar sein**, da sie anderenfalls ihren Zweck nicht erfüllen können. Dazu genügt es nicht, dass der Steuerpflichtige vorgibt, seine Aufzeichnungen selbst lesen zu können, denn sie dienen nicht dem Steuerpflichtigen als Erinnerungstütze, sondern **als Nachweis** gegenüber dem Finanzamt.

Praxistipp: Gegen die Entscheidung ist die Revision anhängig. Auch wenn die Erfolgchancen eher als gering einzustufen sind, können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Quelle: FG München, Urteil vom 9.3.2021, Az. 6 K 2915/17, Rev. BFH: Az. VIII R 12/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223346; BFH, Beschluss vom 14.3.2012, Az. VIII B 120/11

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt auch in 2022 bei 4,2 %

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch **in 2022 bei 4,2 % liegen**. Ermöglicht wurde dies durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von knapp 84,6 Millionen EUR.

Über die Künstlersozialversicherung werden **über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten** als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. **Die andere Beitragshälfte** wird finanziert durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022, BGBl I 2021, S. 4243; BMAS, „Künstlersozialabgabe auch im Jahr 2022 bei 4,2 Prozent“, Mitteilung vom 6.8.2021

Kleine Fotovoltaikanlagen: Liebhaberei auf Antrag wurde konkretisiert

Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht ist oft Anlass für Streit mit dem Finanzamt. Dies gilt auch für **kleine Fotovoltaikanlagen**, sodass die Finanzverwaltung hier eine Vereinfachung geschaffen hat: **Die Liebhaberei auf Antrag**. Da in diesem Schreiben Fragen offengeblieben sind, wurde es nun konkretisiert.

Auf **schriftlichen Antrag** des Steuerpflichtigen ist ohne weitere Prüfung zu unterstellen, dass die Fotovoltaikanlage oder vergleichbare Blockheizkraftwerke (BHKW) **nicht mit Gewinnerzielungsabsicht** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei) betrieben werden. Der Antrag wirkt **in allen offenen Veranlagungszeiträumen (VZ) und für die Folgejahre**.

Praxistipp: Eine Antragstellung kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn bereits für ältere Jahre Verluste anerkannt wurden und diese Jahre nicht geändert werden können. Dann bleiben diese Verluste steuerlich erhalten, künftige Gewinne unterliegen jedoch nicht der Besteuerung.

Die Liebhaberei gilt für **kleine Fotovoltaikanlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW/kWp sowie für kleine BHKW** mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Betreiber können eine steuerpflichtige Person **oder eine Mitunternehmerschaft** sein.

Hinsichtlich der **Definition der Grenzen** erfolgten Konkretisierungen: Alle Fotovoltaikanlagen/BHKW, die von einer antragstellenden Person betrieben werden, **bilden einen einzigen Betrieb**, sodass die jeweiligen Leistungen **zu addieren** sind. Das gilt sowohl für Anlagen, die sich auf demselben Grundstück befinden als **auch für Anlagen auf verschiedenen Grundstücken**. Es sind auch Anlagen einzubeziehen, die die übrigen Voraussetzungen der Vereinfachungsregelung nicht erfüllen (z. B. Anlagen, deren Strom einem Mieter des Antragstellers zur Verfügung gestellt wird).

Es ist unschädlich bzw. für die Antragstellung unerheblich, ob sich die Anlage

- auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten **Einfamilienhaus**,
- einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten **Zweifamilienhaus** (mit einer vermieteten Wohnung) oder
- auf einem **Mehrfamilienhaus** (mit zumindest einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung) befindet.

Zudem ist zu beachten, dass der (teilweise) Verbrauch des Stroms **durch einen Mieter** oder zu anderweitigen eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken technisch ausgeschlossen sein muss. Dies gilt nicht, wenn **die Mieteinnahmen 520 EUR im VZ** nicht überschreiten.

Bei **Neuanlagen** (Inbetriebnahme nach dem 31.12.2021) ist der Antrag bis zum Ablauf des VZ zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei **Altanlagen** (Inbetriebnahme vor dem 31.12.2021) ist der Antrag bis zum 31.12.2022 zu stellen.

Beachten Sie: Anlagen, die **vor 2004 in Betrieb genommen** wurden, und die nach dem Auslaufen der Förderung in die Einspeisevergütung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 eintreten (**ausgeförderte Anlagen**), können **frühestens nach 20 Jahren Betriebsdauer** zur Liebhaberei übergehen. Der Antrag wirkt hier erst für den VZ, der auf den VZ folgt, in dem letztmalig die garantierte Einspeisevergütung gewährt wurde.

Gesetzliche Neuregelung?

In Fachkreisen wird mitunter kritisiert, dass ein derartiger Eingriff in die Besteuerung **nur durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums** geregelt wird, das die Gerichte nicht bindet.

Aber auch **auf der Gesetzgebungsebene** scheint das Thema „Fahrt aufzunehmen“. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht“ am 5.11.2021 gefordert, bereits **für den VZ 2021 eine (Ertrags-)Steuerbefreiung** für die Stromerzeugung aus Solaranlagen mit einer möglichen Gesamtleistung **von bis zu 30 kW** und aus BHKW mit einer installierten elektrischen Leistung **von bis zu 7,5 kW** zu schaffen. Die weitere Entwicklung bleibt vorerst abzuwarten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 29.10.2021, Az. IV C 6 - S 2240/19/10006 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225592

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Der Jahresabschluss 2020 ist bis Ende 2021 offenzulegen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (vor allem AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs **beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen**. Das heißt: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, muss der Jahresabschluss für 2020 bis zum 31.12.2021 eingereicht werden.

Kommt das Unternehmen der Offenlegungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, seinen Offenlegungspflichten innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** nachzukommen. Gleichzeitig wird ein Ordnungsgeld angedroht (**regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR**). Entspricht das Unternehmen der Aufforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Merke: Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei schrittweise erhöht.

Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Praxistipp: Kleinstkapitalgesellschaften müssen nur ihre Bilanz (also keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem haben sie ein Wahlrecht: Sie können ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden diese kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Option zur Körperschaftsteuer: Anwendungsschreiben veröffentlicht

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) können **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften** im ertragsteuerlichen Bereich wie Körperschaften behandelt werden. Zu **Anwendungsfragen** gibt es nun ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Beachten Sie: Der Optionsantrag ist spätestens **einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs** zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll. Eine rückwirkende Antragstellung ist hier nicht möglich. Das heißt: Ein Antrag auf Besteuerung als Körperschaft muss **für 2022** (bei einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr) **spätestens am 30.11.2021** gestellt werden.

Das Schreiben konkretisiert beispielsweise den **persönlichen Anwendungsbereich** und geht näher auf die Antragstellung ein. In längeren Abschnitten thematisiert das Bundesfinanzministerium insbesondere

- **den Übergang** zur Körperschaftsbesteuerung und
- **den Zeitraum** der Körperschaftsbesteuerung.

Besonderes Augenmerk ist in der Praxis auf eventuell vorhandenes **Sonderbetriebsvermögen** zu richten. Denn handelt es sich hierbei **um funktional wesentliche Betriebsgrundlagen** (z. B. Betriebsgrundstücke), dürfen diese im Zuge der Optionsausübung **nicht im Vermögen der Gesellschafter zurückbehalten** werden, sofern der Übergang **steuerneutral** erfolgen soll.

Merke: Für eine erfolgreiche Umsetzung des Optionsmodells sollte die Sichtweise der Finanzverwaltung zwingend beachtet werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10.11.2021, Az. IV C 2 - S 2707/21/10001 :004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225808

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet Anfang November 2021

Der **Vorsteuerabzug** bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (z. B. Fotovoltaikanlagen) erfordert eine **zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen**. Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie spätestens **bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen** gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Für Anschaffungen und Herstellungen in 2020 gelten **verlängerte Fristen**: Da die Abgabefrist für Steuererklärungen für 2020 **um drei Monate verlängert** worden ist, gilt nun der 31.10.2021.

Beachten Sie: Da der 31.10.2021 ein Sonntag ist, endet die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Ist der **1.11.2021** in dem Bundesland, zu dem das Finanzamt gehört, ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist erst mit Ablauf des 2.11.2021.

Praxistipp: Ist noch keine Zuordnung erfolgt, sollte dem Finanzamt die Zuordnung mit einem formlosen Schreiben angezeigt werden, wenn absehbar ist, dass dem Finanzamt die Jahreserklärung 2020 nicht bis zum 1.11. bzw. bis 2.11.2021 vorliegen wird.

Sofern **keine zeitnahe Zuordnung** erfolgt, gibt es hier vielleicht einen Rettungsanker: Der Bundesfinanzhof hat nämlich in 2019 Zweifel geäußert, ob die deutsche (restriktive) Sichtweise **mit dem Unionsrecht in Einklang** steht. Er hat dem Europäischen Gerichtshof daher im Kern **zwei Fragen zur Vorabentscheidung** vorgelegt:

- Darf ein Mitgliedstaat **eine Ausschlussfrist** für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorsehen?
- Welche Rechtsfolgen hat **eine nicht (rechtzeitig)** getroffene Zuordnungsentscheidung?

Quelle: BMF-Schreiben vom 20.7.2021, Az. IV A 3 - S 0261/20/10001 :014; BFH, Beschluss vom 18.9.2019, Az. XI R 3/19, EuGH C-45/20; BFH, Beschluss vom 18.9.2019, Az. XI R 7/19, EuGH C-46/20

Parkplatzvermietung an Wohnungsmieter ist umsatzsteuerfrei

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die **Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen** wie die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke **steuerfrei**, wenn die Mietflächen **Teil eines einheitlichen Gebäudekomplexes** sind und von ein und demselben Vermieter **an ein und denselben Mieter** überlassen werden.

Hintergrund: In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob die Vermietung der Stellplätze umsatzsteuerpflichtig ist, oder ob sie als **untrennbare Nebenleistung** das steuerliche Schicksal der umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung teilt. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil bei einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung u. a. die während der Errichtungsphase anfallenden **(hohen) Vorsteuerbeträge abzugsfähig** sind. Bei einer steuerfreien Vermietung scheidet ein Vorsteuerabzug indes aus.

In seiner Entscheidung stellte der Bundesfinanzhof insbesondere auf **eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs** aus 1989 ab. Dieser hatte entschieden, dass die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen vom Befreiungstatbestand nicht ausgenommen werden kann, wenn sie mit der steuerfreien Vermietung von für einen anderen Gebrauch bestimmten Grundstücken (z. B. von Grundstücken für Wohnzwecke oder für gewerbliche Zwecke) **eng verbunden ist**, sodass beide Vermietungen einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn der Platz für das Abstellen von Fahrzeugen und das für einen anderen Gebrauch bestimmte Grundstück **Teil ein und desselben Gebäudekomplexes sind** und diese beiden Gegenstände **von ein und demselben Vermieter an ein und denselben Mieter vermietet werden**.

Vor diesem Hintergrund kam der Bundesfinanzhof u. a. **zu folgenden (weiteren) Ergebnissen:**

- Ein Gebäudekomplex liegt auch vor, wenn es sich um ein Vorder- und Hinterhaus mit einem „**Zwischenkomplex**“ handelt.
- Für einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter ist es ohne Belang, ob **andere (externe) Mieter von Stellplätzen** Zugang zu diesen haben, ohne das Mietgebäude betreten zu haben.
- Es kommt zudem nicht darauf an, dass die Wohnungsnutzung **auch ohne Stellplatzanmietung** möglich ist.

Beachten Sie: Für eine steuerfreie Parkplatzüberlassung kommt es also insbesondere auf

- **Personenidentität und**
- **einen engen räumlichen Zusammenhang** an.

Im Umkehrschluss können auch **steuerpflichtige Leistungen** vorliegen, wie der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) der Verwaltung zeigt:

Beispiel

Vermieter V schließt mit dem Mieter M1 einen Wohnungsmietvertrag und mit dem im Haushalt von M1 lebenden Sohn M2 einen Vertrag über die Vermietung eines zur Wohnung gehörenden Fahrzeugstellplatzes ab.

Die Vermietung des Stellplatzes ist eine eigenständige steuerpflichtige Leistung. Eine Nebenleistung liegt nicht vor, weil der Mieter der Wohnung und der Mieter des Stellplatzes verschiedene Personen sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 10.12.2020, Az. V R 41/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 222854; A 4.12.2. Beispiel 3 UStAE

Zur Umsatzsteuerpflicht von physiotherapeutischen Leistungen

Das Finanzgericht Düsseldorf hat aktuell **zur Umsatzsteuerpflicht** physiotherapeutischer und allgemein der Gesundheitsförderung dienender Leistungen **ohne ärztliche Verordnung** entschieden.

Hintergrund

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden, **sind von der Umsatzsteuer befreit**.

Merke: Steuerbegünstigt sind aber nur solche Maßnahmen, die **ein medizinisch-therapeutisches Ziel** verfolgen. Umsatzsteuerbefreite Heilbehandlungen sind Tätigkeiten, die zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, zur Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden.

Sachverhalt

Ein Gesundheitsdienstleister im Bereich der Physiotherapie behandelte physiotherapeutische Leistungen an Patienten, die ihre Therapien im Anschluss an eine ärztliche Verordnung auf eigene Rechnung fortgesetzt hatten (Selbstzahler), als umsatzsteuerfrei. Begründung: Es handele sich um umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen, eine fortlaufende Verordnung sei nicht zwingend erforderlich.

Zudem seien gesondert in Rechnung gestellte Nebenleistungen (Kinesio-Taping, Wärme- und Kältetherapie, Extensionsbehandlung, bestimmte zertifizierte Kurse, Rehasport und zusätzliche Gerätetrainingsmöglichkeiten) ebenfalls nicht umsatzsteuerpflichtig, da sie im Zusammenhang mit steuerfreien Heilbehandlungen stünden.

Das Finanzamt vertrat dagegen die Ansicht, der Gesundheitsdienstleister habe für die Umsätze, die auf Selbstzahler entfielen, den therapeutischen Zweck der Leistungen nicht nachgewiesen. Bei den übrigen Leistungen handele es sich um optionale Leistungen und nicht um unselbstständige Nebenleistungen.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts stellen die **im Bereich des Rehasports** erbrachten Leistungen steuerfreie Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin dar. Dies ist **durch die ärztlichen Verordnungen nachgewiesen**.

Auch die **Erlöse von Selbstzahlern** sind zum Teil steuerfrei. Der Therapiezweck ist dabei aber nur in den Fällen nachgewiesen, in denen bereits **vor der Anschlussbehandlung** eine ärztliche Verordnung vorgelegen hat und **spätestens nach Ablauf eines Jahres** wegen der derselben chronischen Erkrankung eine erneute ärztliche Verordnung zur Physiotherapie vorgelegt wurde.

Hinsichtlich der **übrigen Leistungen** hat das Finanzgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Denn der Gesundheitsdienstleister konnte nicht nachweisen, dass diese Leistungen einen über die allgemeine Gesundheitsförderung hinausgehenden **therapeutischen Zweck** hatten. Insbesondere lagen **keine ärztlichen Verordnungen** vor und die Leistungen waren auch nicht unerlässlicher Bestandteil der Leistungen Physiotherapie und Rehasport.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 16.4.2021, Az. 1 K 2249/17 U, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223561; FG Düsseldorf, Newsletter August/September 2021

Pauschalangebot einer Fremdenpension: Regelsteuersatz für Frühstücksleistungen

Nach Meinung des Finanzgerichts Hessen (Revision anhängig) gehören **Frühstücksleistungen** zu den Leistungen, die „**nicht unmittelbar der Vermietung dienen**“, sodass **der ermäßigte Steuersatz (7 %)** nicht in Betracht kommt. Dies soll auch dann gelten, wenn für Übernachtung und Frühstück **ein Pauschalpreis** vereinbart wurde und die Gäste keine Möglichkeit haben, auf das Frühstück (unter Verringerung des Entgelts) zu verzichten. Das Finanzgericht hält den Ausschluss von Frühstücksleistungen von der Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen **für EU-konform**.

Die Frage der Vereinbarkeit des Aufteilungsgebots mit EU-Recht ist jedoch im Hinblick auf **die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs** umstritten. Hiernach könnte der Mehrwertsteuersatz der Hauptleistung – der Vermietung – auch für die Nebenleistung – Frühstück – gelten, zumindest dann, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt.

Neben weiteren **anhängigen Verfahren** hat der Bundesfinanzhof nun auch bei der vorliegenden Konstellation – Frühstückspension mit Pauschalangebot – Gelegenheit, die **Frage der Anwendbarkeit des Aufteilungsgebots** zu klären.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 16.9.2020, Az. 1 K 772/19, Rev. BFH Az. XI R 7/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224786; EuGH-Urteil vom 18.1.2018, Rs. C-463/16, Stadion Amsterdam

Garantiezusagen von Kfz-Händlern: Neue Regeln erst ab 2023

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2018 ist die **entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers** keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern **eine eigenständige Leistung**. Ursprünglich wollte das Bundesfinanzministerium die neue Rechtsprechung bereits auf Garantiezusagen anwenden, die nach dem 30.6.2021 abgegeben werden. Dann erfolgte eine Verlängerung (ab dem 1.1.2022). Da auch diese Frist offensichtlich zu kurz angesetzt wurde, gilt die neue Sichtweise nun für Garantiezusagen, die **ab dem 1.1.2023** erteilt werden.

Enorme Auswirkungen für die Praxis

Händler, die Autokäufern eine Garantiezusage erteilen, werden **steuerrechtlich gesehen zu Versicherern**. Im Zweifel müssen sie sich daher u. a. beim Bundeszentralamt für Steuern registrieren lassen, Versicherungssteuer abführen und entsprechende Aufzeichnungspflichten beachten.

Wegen der versicherungssteuerpflichtigen, aber umsatzsteuerfreien Garantiezusagen ist **der Vorsteuerabzug des Händlers** aus den Eingangsleistungen im Zusammenhang mit diesen steuerfreien Umsätzen grundsätzlich ausgeschlossen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 18.10.2021, Az. III C 3 - S 7163/19/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225347; BFH-Urteil vom 14.11.2018, Az. XI R 16/17

Arbeitgeber

Kurzarbeitergeld: Erleichterungen verlängert

Der **erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld** und die **volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** wurden bis zum 30.9.2021 verlängert. Das geht aus der „Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ hervor.

Die bis zum 31.12.2021 befristeten Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld gelten nun auch für Betriebe, die **bis zum 30.9.2021** (bislang 30.6.2021) Kurzarbeit eingeführt haben. Dabei wird auf den **tatsächlichen Beginn der Kurzarbeit** abgestellt. Für Kurzarbeit, mit der am oder nach dem 1.10.2021 begonnen wird, gelten die erleichterten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr.

Bis zum 30.9.2021 statt nur bis 30.6.2021 werden weiter **100 % der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet**. Danach senkt sich befristet bis zum 31.12.2021 die Erstattung auf 50 % für alle Betriebe, die bis zum 30.9.2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Betriebe, die mit Kurzarbeit am oder nach dem 1.10.2021 beginnen, erhalten keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mehr.

Quelle: Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 17.6.2021, BGBl I 2021, S. 1821

Arbeitslohn: Bei Betriebsveranstaltungen ist auf die Anwesenden abzustellen

Absagen von Arbeitnehmern anlässlich **einer Betriebsveranstaltung** (hier: Weihnachtsfeier) gehen steuerrechtlich zulasten der **tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und sich so der Ansicht des Bundesfinanzministeriums angeschlossen.

Hintergrund

Grundsätzlich sind Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung von den Arbeitnehmern **als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** zu versteuern. Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gilt jedoch **ein Freibetrag von je 110 EUR pro Arbeitnehmer**.

Merke: Ein wichtiges Merkmal einer Betriebsveranstaltung ist, dass sie grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offensteht. So gelten beispielsweise Incentive-Aktionen für Führungskräfte oder für verdiente Mitarbeiter nicht als Betriebsveranstaltungen. Eine Begrenzung des Teilnehmerkreises ist allerdings erlaubt, wenn die Veranstaltung auf eine Abteilung oder auf mehrere eng zusammenarbeitende Abteilungen beschränkt ist.

Sachverhalt

Eine GmbH hatte einen gemeinsamen Kochkurs als Weihnachtsfeier geplant. Nach dem Konzept des Veranstalters durfte jeder Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Reduzierung der bereits veranschlagten Kosten durch den Veranstalter führte.

Die GmbH verteilte die Aufwendungen auf die angemeldeten Arbeitnehmer. Demgegenüber stellte das Finanzamt auf die teilnehmenden Personen ab, sodass sich ein höherer Betrag ergab. Das Finanzgericht Köln gab der GmbH Recht – nicht aber der Bundesfinanzhof.

Bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind **alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen** des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können. Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Arbeitgebers sind **zu gleichen Teilen** auf die bei der Betriebsveranstaltung **anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen.

Beachten Sie: Damit hat der Bundesfinanzhof dem Finanzgericht Köln eine Absage erteilt. Das hatte **in der Vorinstanz** noch die Meinung vertreten, Absagen von angemeldeten Arbeitnehmern dürften steuerrechtlich nicht zulasten der teilnehmenden Arbeitnehmer gehen. Eine dahingehende **Aufteilung der Gesamtkosten** ist, so der Bundesfinanzhof, weder im Gesetzeswortlaut angelegt noch entspricht sie dem Sinn und Zweck der Regelung.

Quelle: BFH-Urteil vom 29.4.2021, Az. VI R 31/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223501

Dienstwagenbesteuerung: Rückwirkender Wechsel der Bewertungsmethode

Kann ein **Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung** und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, ist dieser geldwerte Vorteil **mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer** zu versteuern. Da infolge der Coronapandemie derartige Fahrten aber oft nicht durchgeführt werden, wirft dies **Fragen zur lohnsteuerlichen Behandlung** auf – und hier gibt es eine erfreuliche (neue) Sichtweise des Finanzministeriums Schleswig-Holstein.

Wird dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen **dauerhaft zur Nutzung** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, bleibt es zwar dabei, dass die 0,03 %-Regelung auch für Monate anzuwenden ist, in denen das Fahrzeug nicht für derartige Fahrten genutzt wird. **Ausnahme:** Der Arbeitgeber hat **mit Wirkung für die Zukunft ein Nutzungsverbot** ausgesprochen.

Wird der Pkw **monatlich an weniger als 15 Tagen** für diese Fahrten genutzt, ist **eine Einzelbewertung** zulässig, sodass pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu versteuern sind. **Das Wahlrecht** kann während des Kalenderjahrs **nur einheitlich** ausgeübt werden. Neu ist, dass das Finanzministerium Schleswig-Holstein **eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs** (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) zulässt.

Beachten Sie: Bei ihrer **Einkommensteueranmeldung** sind Arbeitnehmer nicht an eine im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden. Sie können für das gesamte Jahr zur Einzelbewertung wechseln.

Quelle: FinMin Schleswig-Holstein vom 21.5.2021, Az. VI 302 - S 2334 - 372; Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2021/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224165

Minijobs ab 2022: Erhöhter Mindestlohn hat Auswirkungen auf maximale Stundenzahl

Zum 1.1.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,60 EUR je Zeitstunde **auf 9,82 EUR**. Werden Minijobber beschäftigt, darf **die 450 EUR-Grenze** nicht überschritten werden. Das heißt: Greift hier der gesetzliche Mindestlohn, beträgt die zulässige **Höchststarbeitszeit 45,82 Stunden im Monat** (450 EUR/9,82 EUR).

Steuerfreier Kindergartenzuschuss: Das gilt bei Rückzahlung der Gebühren

Während der Coronapandemie haben viele Städte und Gemeinden **den Einzug von Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren ausgesetzt** und zu einem späteren Zeitpunkt darauf verzichtet. Dennoch haben **Arbeitgeber ihre Zuschüsse weiter ausgezahlt**. Eine – offenbar bundeseinheitlich abgestimmte – Verfügung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen zeigt, wie bei der Lohnabrechnung vorzugehen ist.

Zum Hintergrund: Nach § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz **sind steuerfrei:** Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers **zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten** oder vergleichbaren Einrichtungen. **Barzuwendungen** an den Arbeitnehmer sind nur steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber **die zweckentsprechende Verwendung** nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber muss die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufbewahren.

Haben Städte und Gemeinden Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren nicht eingezogen bzw. bereits erhobene Beiträge erstattet, wird es **für das Kalenderjahr 2020** auch ohne ausdrückliche, im Vorhinein getroffene Vereinbarung nicht beanstandet, wenn **von einer Darlehensgewährung** des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ausgegangen wird. Somit bleiben die Arbeitgeberleistungen für 2020 grundsätzlich steuerfrei.

Die in 2020 geleisteten Zuschüsse sind mit den in 2021 entstehenden Unterbringungs- und Betreuungskosten **zu verrechnen**. Das bedeutet: Sind die Kosten niedriger als der Betrag, den der Arbeitgeber in 2020 zu Unrecht steuerfrei belassen hat, ist **der Differenzbetrag als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn** zu behandeln.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber einen Kindergartenzuschuss in Höhe von 120 EUR monatlich. In 2020 hat er also 1.440 EUR steuerfrei erhalten. Die Gebühren für den Kindergarten (ebenfalls 120 EUR pro Monat) wurden aber für vier Monate zurückerstattet. Demzufolge betragen die tatsächlichen Aufwendungen 960 EUR.

Nach der Verfügung gelten 480 EUR als Darlehen. Dieser Betrag kann mit den Aufwendungen in 2021 verrechnet werden. Bleiben der Arbeitgeber-Zuschuss und die Höhe der Gebühren in 2021 unverändert, müssen die 480 EUR aus 2020 dann in 2021 versteuert werden.

Quelle: OFD Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 27.8.2021, Az. S 2342 – 2021/0008 – St 216

Arbeitnehmer

Das häusliche Arbeitszimmer in Coronazeiten

Wegen der Coronapandemie arbeiten viele Arbeitnehmer **in ihrem häuslichen Arbeitszimmer**. Hier stellt sich die Frage, ob bzw. in welcher Höhe die Kosten für das Arbeitszimmer als Werbungskosten abziehbar sind. **Coronabedingt** hat das Bundesfinanzministerium **Sonderregelungen** bekanntgegeben.

Hintergrund: Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abziehbar:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Dem Arbeitnehmer steht auch dann kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wenn er die Entscheidung über das Tätigwerden im häuslichen Arbeitszimmer **ohne eine ausdrückliche (schriftliche) Anweisung des Arbeitgebers** getroffen hat und er der Empfehlung der Bundesregierung/der Länder gefolgt ist. Als Zeit der Coronapandemie wird dabei der Zeitraum vom **1.3.2020 bis zum 31.12.2021** angenommen.

Für den Tätigkeitsmittelpunkt ist der **qualitative Schwerpunkt der Betätigung** maßgeblich. In der Coronazeit ist davon auszugehen, dass die Arbeiten im Betrieb und im Arbeitszimmer qualitativ gleichwertig sind, sodass **die zeitlichen Aspekte entscheidend sind**.

Beispiel

Ein Arbeitgeber gestattet nur eine Person pro Großraumbüro. Arbeitnehmer AN verfügt über ein häusliches Arbeitszimmer und arbeitet fortan an drei Tagen pro Woche zu Hause. Folge: AN kann die Kosten für sein Arbeitszimmer ohne Höchstgrenze absetzen.

Beachten Sie: Alternativ (oder ohne häusliches Arbeitszimmer) kommt eine Homeoffice-Pauschale von 5 EUR für jeden Tag in Betracht, an dem die Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird (max. 600 EUR im Jahr).

Quelle: BMF, Schreiben vom 9.7.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10006 :013, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224440

Mahlzeitengestellung: Verpflegungspauschalen auch ohne erste Tätigkeitsstätte zu kürzen

Verpflegungspauschalen sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs **bei einer Mahlzeitengestellung** durch den Arbeitgeber auch dann zu kürzen, wenn der Steuerpflichtige über **keine erste Tätigkeitsstätte** verfügt. Bereits in 2020 hatte der Bundesfinanzhof in diesem Zusammenhang entschieden, dass **eine Kürzung auch bei Nichteinnahme** der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten erfolgen muss.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige war als nautischer Offizier an Bord von Schiffen tätig. Die unentgeltlichen Mahlzeiten behandelte der Arbeitgeber als steuerfreien Sachbezug. An einzelnen Hafentagen blieb die Bordküche jedoch kalt und der Offizier versorgte sich selbst.

Trotz der Mahlzeitengestellung beanspruchte der Offizier in seiner Einkommensteuererklärung den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen, was das Finanzamt jedoch ablehnte. Das Finanzgericht Niedersachsen ließ den Abzug für die Tage der Selbstversorgung zu, für die übrigen Tage lehnte es den Werbungskostenabzug ebenfalls ab – und zwar zu Recht, wie nun der Bundesfinanzhof befand.

Bei einer **Auswärtstätigkeit** können Arbeitnehmer grundsätzlich Verpflegungspauschalen (gestaffelt nach Abwesenheitszeiten) als **Werbungskosten** abziehen. Diese sind allerdings zu kürzen, wenn vom Arbeitgeber **Mahlzeiten** zur Verfügung gestellt werden. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt diese gesetzliche Regelung auch für Arbeitnehmer, die (wie der Offizier im Streitfall) **keine erste Tätigkeitsstätte** haben.

Quelle: BFH-Urteil vom 12.7.2021, Az. VI R 27/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224439; BFH, PM Nr. 30/21 vom 2.9.2021; BFH-Urteil vom 7.7.2020, Az. VI R 16/18

Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2022 für Ehegatten und Lebenspartner

Das von der Finanzverwaltung veröffentlichte „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“, soll die **Steuerklassenwahl erleichtern**. Das Merkblatt kann unter www.iww.de/s5621 heruntergeladen werden.

Die in der Anlage des Merkblatts beigefügten Tabellen sind allerdings nur in den Fällen genau, in denen die **Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben**. Zudem besagt die einbehaltene Lohnsteuer noch nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld. Denn die vom Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuerbeträge stellen grundsätzlich **nur Vorauszahlungen** auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen. Maßgebend sind **die Verhältnisse des Einzelfalls**.

Beachten Sie: Zudem können die Lohnsteuerklassen auch Einfluss auf die **Höhe von Lohnersatzleistungen und Elterngeld** haben.

Abschließende Hinweise

Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt (Stand: Juni 2021). Der Ratgeber wendet sich **an Vereinsvorstände** (insbesondere an Kassenwarte) und behandelt von **der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** wichtige Themen. Die Broschüre ist auf der Website des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen (unter www.iww.de/sl1675) verfügbar.

Merkblätter zum Kindergeld 2021

Die **neuen Merkblätter zum Kindergeld 2021** sollen einen Überblick über die wichtigsten Punkte der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld geben. Sie können auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (www.iww.de/s5252) heruntergeladen werden.

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Der für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendende Basiszinssatz beträgt seit dem 01.07.2016: -0,88 %.

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine Januar bis Juni 2022

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Vorauszahlung EST/KSt ¹			10.03.			10.06.
Vorauszahlung USt LSt-Anmeldung ²	10.01.	10.02.	10.03.	11.04.	10.05.	10.06.
Vorauszahlung GewSt ¹		15.02.			16.05.	
Beitragsmeldung Sozialversicherung ³	24.01.	21.02.	24.03.	24.04.	23.05.	23.06.
Beitragszahlung Sozialversicherung	27.01.	24.02.	29.03.	27.04.	27.05.	28.06.

1 Zahlung bis zum ... **2** Anmeldung und Zahlung bis zum... **3** **Frist: 0:00 Uhr Folgetag!**

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Für alle Steuerzahlungen gilt eine 3tägige Zahlungsschonfrist. Sollte innerhalb der Zahlungsschonfrist gezahlt werden, entstehen keine Säumniszuschläge.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Impressum

Herausgeber:

SineCura Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hainstraße 5
01097 Dresden

Redaktion:

Steuerberater Ramón Brasow

Berufsbehörde:

Steuerberaterkammer Sachsen

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.